09.10.15

Stellungnahme zum Stadtverordneten Beschluss

„Offenbach beschafft sozial verträglich und ökologisch nachhaltig“

Ausgangssituation: Künftig soll die die Vergabe öffentlicher Aufträge von Eigenbetrieben und „Anstalten des öffentlichen Rechts in städtischer Trägerschaft“ ab einem Auftragswert von 10.000.- € netto grundsätzlich an sozialen, ökologischen, umweltbezogenen und innovativen Anforderungen, gemäß § 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, ausgerichtet werden sollen.

Frage: Sind die privatisierten Unternehmen der SOH-Unternehmensgruppe in städtischer Trägerschaft mit den hier aufgeführten Anstalten des öffentlichen Rechts gleichzusetzen?

Das Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes gilt nur für die in § 1 abschließend aufgezählten Institutionen. Hier sind auch die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgezählt. Zu diesen zählen aber nicht die privatisierten Unternehmen der SOH-Unternehmensgruppe. Diese sind als GmbH dem Privatrecht zugeordnet und nicht dem öffentlichen Recht. Auch dass die Stadt Offenbach alleinige Gesellschafterin der SOH ist, ändert an deren Zuordnung zum Privatrecht nichts.

Ergebnis: Die Unternehmen der SOH-Unternehmensgruppe fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Stadtverordneten Beschlusses. Für die Unternehmen der SOH gelten bei der Vergabe von Aufträgen die im Vergabehandbuch der SOH getroffenen Regelungen.

Im Vergabehandbuch der SOH ist folgendes geregelt:

Die Unternehmen der SOH-Unternehmensgruppe sind **unterhalb der Schwellenwerte** für eine europaweite Ausschreibung nicht dazu verpflichtet, in förmlichen Vergabeverfahren auszuschreiben, gleichwohl bestehen interne Regelungen, die zwingend bei der Vergabe von Aufträgen durch sämtliche Unternehmen der SOH einzuhalten sind. Bei Beschaffungen ist die Beachtung des Verbots der Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Konvention) zwingend vorgeschrieben.

Ab einem Auftragswert von 7.500.- € netto müssen drei Angebote eingeholt werden, wobei es den Töchtern unbenommen bleibt intern einen niedrigeren Wert vorzuschreiben. Über die Vergabe des Auftrages ist ein Vergabevermerk anzufertigen, dieser muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Auftraggebers/in
- Art und Umfang der Leistung
- prognostizierter Wert des Auftrags
- mindestens 3 Angebote unterschiedlicher Anbieter einholen
- Namen und Anschriften der angefragten Unternehmer
- Ergebnis der Prüfung der Angebote
- Angaben über etwaige Verhandlungen mit Unternehmen

- Ergebnis der Angebotswertung
- Name des beauftragten Unternehmens
- Beauftragung von zwei Mitarbeitern unterschreiben lassen, hier jeweilige Zuständigkeiten beachten

Ausnahme

Das Vergaberecht ist unterhalb der Schwellenwerte einzuhalten, wenn Förderbescheide oder der Auftraggeber dies vorschreiben.
In diesem Fall müssen die Gesellschaften der SOH-Unternehmensgruppe, wie jeder andere klassische öffentliche Auftraggeber auch, unterhalb der Schwellenwerte in einem förmlichen Vergabeverfahren ausschreiben.

Oberhalb der Schwellenwerte

Regel: Ab Erreichung der jeweils für die zu beschaffenden Leistung gültigen Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen, sind die Gesellschaften der SOH-Unternehmensgruppe zur förmlichen Ausschreibung verpflichtet.

Ausnahme: In-House-Vergabe/ In-House-Beauftragung

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz:

Nach § 3 steht es den öffentlichen Auftraggebern frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktions-prozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Da die Unternehmen der SOH Unternehmensgruppe nicht unter den Anwendungsbereich des og Gesetzes fallen sind die in § 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes genannten Anforderungen bisher bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt worden.